

# Landkreis Straubing-Bogen

# Amtsblatt



Nr. 9

09. April 2026

55. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut	101
2. Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut	102
3. Manövermeldung	103
4. Manövermeldung	104
5. Manövermeldung	105
6. Einladung zur 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2026	106
7. Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)	107
8. Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung für die Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen (Satzung Mittagsbetreuung)	108
9. Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen im Landkreis Straubing-Bogen	109/110

## **Kraftloserklärung**

einer verloren gegangenen

### **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch      Konto Nr. 3420673027

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 08.12.2025 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 19.03.2026

Sparkasse Landshut

Gallwitz      Geisler

## **Kraftloserklärung**

einer verloren gegangenen

### **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch      Konto Nr. 3417462614

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 08.12.2025 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 19.03.2026

Sparkasse Landshut

Gallwitz      Geisler

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

### Verband:

**8./Feldjägerregiment 3, Oberst-von-Boeselager-Str. 1, 93426 Roding**

### Art und Name:

**Truppenübung „ROAD TO ORANGE ROAD II“**

### Übungsraum:

**Der Übungsraum umfasst die Stadt Straubing sowie die Landkreise Straubing-Bogen und Cham.**

### Voraussichtliche Ballungsräume:

**Standortübungsplätze Metting und Bogen sowie in bewaldeten Gebieten im Bereich der Donauübergänge bei Bogen und Straubing, in der Gäubodenkaserne und am Wasserübungsplatz Bogen**

### Besonderheiten:

**An der Übung sind 80 Soldaten und 35 Radfahrzeuge, darunter ein Großraum- und Schwerlastfahrzeug, beteiligt. Die Feldjäger erkunden im Bereich der Donau gewässernahe Verfügungsräume.**

### Zeit:

**13.04. – 15.04.2026**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

### Verband:

**2./Feldjägerregiment 3, Hardtstraße 58, 72510 Stetten am kalten Markt**

### Art und Name:

**Truppenübung „Übungsplatz der 2./Feldjägerregiment 3 auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr“**

### Übungsraum:

**Ausdehnung Nord-Süd = Regensburg – Bayreuth**

**Ausdehnung Ost-West = Nürnberg – Waidhaus**

**Stadt und Landkreis: Regensburg, Schwandorf, Weiden, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth, Nürnberg, Amberg, Neumarkt in der Oberpfalz, Cham, Straubing-Bogen**

### Voraussichtliche Ballungsräume:

**Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald, Autobahnkreuz Altdorf, Autobahnausfahrt Schwandorf Nord, Autobahnkreuz Regensburg**

### Besonderheiten:

**An der Übung sind 120 Soldaten und 50 Radfahrzeuge, darunter zehn Großraum- und Schwerlastfahrzeuge, beteiligt. Von Dienstag bis Sonntag ist insbesondere an verkehrswichtigen Punkten im Zuge eines Verkehrsleitnetzes mit erhöhtem militärischen Verkehrsaufkommen zu rechnen.**

### Zeit:

**13.04. – 24.04.2026**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

### Verband:

**Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

### Art und Name:

**Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 17/2026, ELSA CD/CBI IRAK“**

### Übungsraum:

**Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Gemeinde Leiblfing – Gemeinde Perkam – Gemeinde Salching – Stadt Geiselhöring – Landkreis Straubing-Bogen – Stadt Straubing**

### Voraussichtliche Ballungsräume:

**Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, den Städten Straubing und Geiselhöring sowie den Gemeinden Feldkirchen, Leiblfing, Salching und Perkam.**

### Zeit:

**20.04. – 22.04.2026**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

### **EINLADUNG**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Versammlungsversammlung zu der am

**Dienstag, den 14.04.2026 um 16:00 Uhr im  
Technologie- und Gründerzentrum, Europaring 4, 94315 Straubing (Raum: Bogenberg)**

stattfindenden 2. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand des Jahres 2026 ein. Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

#### **A) ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Versammlungsversammlung vom 11.02.2026
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Gleisinfrastruktur Südkai / High & Heavy Terminal
5. Mitteilungen

Markus Pannermayr  
Verbandsvorsitzender  
und Oberbürgermeister

**Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes  
Straßkirchen  
(Gebührensatzung Mittagsbetreuung)**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Verbandsmitglieder des Mittelschulverbandes 94342 Straßkirchen haben am 01.04.2026 unter Punkt 2 der Tagesordnung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) wird im Zimmer der Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen (Zimmer 1.19) zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Ortsüblich bekanntgemacht  
durch Anschlag an allen  
Gemeindetafeln

am 10.04.2026

(Siegel)

Straßkirchen, 09.04.2026  
Gemeinde Straßkirchen



Dr. Christian Hirtreiter  
Verbandsvorsitzender

abgenommen am 18.05.2026

Mittelschulverband  
**STRASSKIRCHEN**

**Neuerlass der Satzung für die Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes  
Straßkirchen  
(Satzung Mittagsbetreuung)**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Verbandsmitglieder des Mittelschulverbandes 94342 Straßkirchen haben am 01.04.2026 unter Punkt 1 der Tagesordnung Satzung für die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen an der Grundschule Straßkirchen (Satzung Mittagsbetreuung) beschlossen.

Die Satzung für die Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen (Satzung Mittagsbetreuung) wird im Zimmer der Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen (Zimmer 1.19) zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt.

Die Satzung für die Mittagsbetreuung des Mittelschulverbandes Straßkirchen (Satzung Mittagsbetreuung) tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Ortsüblich bekanntgemacht  
durch Anschlag an allen  
Gemeindetafeln

Straßkirchen, 09.04.2026  
Gemeinde Straßkirchen

am 10.04.2026

(Siegel)



abgenommen am 18.05.2026

Dr. Christian Hirtreiter  
Verbandsvorsitzender



Aktenzeichen: 31-7512

**Vollzug der Jagdgesetze;  
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen im Landkreis  
Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt im Rahmen des Forschungsprojektes „Erweitertes Management von Saatkrähen zur Verhinderung landwirtschaftlicher Schäden“ als untere Jagdbehörde auf Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG, Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Schonzeit für **nicht am Brut- und Aufzuchtgeschehen beteiligten Jungvogelschwärme der Rabenkrähe** wird für den Zeitraum vom **01.04.2026 bis 15.07.2026** aufgehoben. Die Schonzeitaufhebung beschränkt sich auf die Entnahme nicht brütender Rabenkrähen in Schwärmen von mehr als sechs Tieren.
2. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Jagdausübungsberechtigten. Maßgebend sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorkommenden Arten und deren Brutstatus.
3. Die jagdlichen Handlungen sind mit größtmöglicher Rücksicht auf störungsempfindliche Arten durchzuführen. Insbesondere ist die Herbeiführung erheblicher Störungen, die dazu führen würden, dass Altvögel störungsbedingt ihre Gelege länger verlassen und unbewacht und unbebrütet zurücklassen, untersagt.
4. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbedingungen bleiben vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt für den unter Nr. 1 genannten Zeitraum.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweise:**

1. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als

bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

2. Diese Allgemeinverfügung umfasst nur die Schonzeitverkürzung. Gleichzeitig erforderliche Genehmigungen sind bei den zuständigen Behörden einzuholen.
3. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Das Waffenrecht ist zu beachten.

Straubing, 01.04.2026



Aumer  
Regierungsdirektorin